

- c. bei Rohrzucker in einfachen Säcken 2 Pfund;
- 3) Das nach den vorgedachten Säcken berechnete Nettogewicht wird nur dann der Feststellung der Steuervergütung zum Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird dagegen zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.
 - 4) Dem Versender und der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarafache die Ermittlung des Nettogewichts durch vollständige Netto-Verwiegung eintreten zu lassen. Nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle kann diese Ermittlung des Nettogewichts auch probeweise durch wirkliche Verwiegung des Inhaltes eines Theiles der zur Abfertigung gestellten Kolli nach Maßgabe der deshalb ertheilten Vorschriften erfolgen.
 - 5) Im Uebrigen beziehet es sich auf die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. August 1861 getroffenen Anordnungen.
- Gera, am 16. April 1866.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Dr. Sagen.

2) Weisß vom 30. April 1866, die Bildung von Bezirksausschüssen betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jün-
gerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein u. c.

verordnen hiermit in Uebereinstimmung mit dem Landtag Folgendes:

§. 1.

In jedem der drei Landestheile wird ein Bezirksausschuß gebildet, welcher über bestimmte Gegenstände der Verwaltung zu entscheiden bezüglich zu berathen hat.